

CONNECT



by TaylorWessing

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Rebekka Ackermann | Martin Rothermel | Ulrich Spiegel | Louis Warnking | Sebastian Rünz

Sessions 2024

#1 **Compliance Management meets Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD & ESRS)**

Dr. Rebekka Krause und Dr. Martin Knaup, LL.B. am 7. November 2024

#2 **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette – Welche Synergien haben LkSG, CSDDD, EUDR, BattVO und CBAM?**

Dr. Martin Rothermel, Sebastian Rünz, LL.M., Dr. Ulrich Spiegel, Louis Warnking und Rebekka Ackermann am 14. November 2024

#3 **Reporting der Sorgfaltspflichten im Rahmen der CSRD**

Dr. Martin Rothermel, Sebastian Rünz, LL.M. und Louis Warnking am 19. November 2024

#4 **Green Claims - die neue Rechtsprechung des BGH und aktueller Stand der EU-Gesetzgebung**

Dr. Wiebke Baars, LL.M., Ina Kamps, M.A. und Andreas Bauer am 28. November 2024

#5 **Nachhaltiges Bauen und Energieversorgung**

Dr. Julia Wulff und Christine Weyand am 5. Dezember 2024

Welche Synergien haben LkSG, CSDDD, EUDR, BattVO und CBAM?

Lieferkettengesetzgebung – Überblick

Thema	LkSG	CSDDD	EUDR	CBAM	BattVO
Status	am 01.01.2023 in Kraft getreten; wird durch CSDDD und nationales Umsetzungsgesetz dazu abgelöst (Zeitpunkt noch unklar)	tritt ab dem 26.07.2027 gestuft bis zum 26.07.2029 in Kraft	am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Anzuwenden ab dem 30. Dezember 2025.	am 19.05.2023 in Kraft getreten; findet seit Oktober 2023 Anwendung	am 17.08.2023 in Kraft getreten; tritt gestuft in Kraft und wird bis Mitte der 2030er Jahre strenger
Inhalt	regelt unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette	regelt unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette	verbietet den Handel mit bestimmten Rohstoffen (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz) und Erzeugnisse daraus, sofern diese Produkte (i) zur Entwaldung beigetragen haben oder (ii) nicht gemäß einschlägiger Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden	Importeure müssen künftig bei der Einfuhr emissionsintensiver Waren aus dem EU-Ausland in die EU einen CO ₂ -Preis für die bei der Herstellung der Waren entstandenen Emissionen zahlen und Berichte abgeben	Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien; Förderung der Kreislaufwirtschaft und des Umweltschutzes
Anwendungsbereich	Unternehmen, die (i) ihren Sitz in Deutschland und (ii) mindestens 3.000 Beschäftigte in Deutschland haben (seit 2024 reichen mindestens 1.000 Beschäftigte in Deutschland)	ab 2027: mehr als 5.000 Beschäftigte + 1,5 Mrd. € Umsatz ab 2028: mehr als 3.000 Beschäftigte + 900 Mio. € Umsatz ab 2029: mehr als 1.000 Beschäftigte + 450 Mio. € Umsatz	jedes Unternehmen (unabhängig von der Größe), das Marktteilnehmer (Inverkehrbringer oder Exporteur) oder Händler (Bereitsteller) eines relevanten Produktes ist	Unternehmen, die Waren der Sektoren Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Strom, Düngemittel, Wasserstoff, inklusive vor- und nachgelagerten Produkte in die EU importieren	Wirtschaftsakteure (u.a. Hersteller, Importeure, Händler, Einführer und Bevollmächtigte, Fulfillment-Dienstleister) und andere „Player“ im Bereich der Batterieindustrie
Pflichten	Erfüllung folgender Sorgfaltspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichten Risikomanagement ■ Durchführung von Risikoanalysen ■ Ergreifen von Präventionsmaßnahmen (bei identifizierten Risiken) und Abhilfemaßnahmen (bei identifizierten Verletzungen) ■ Einrichten eines Beschwerdeverfahrens ■ Fortlaufende Dokumentation und einmal jährlich Berichterstattung (u.U. CSRD) 	Erfüllung folgender Sorgfaltspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Integration risikobasierter Due Diligence in Unt.-politik ■ Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen ■ Ergreifen Verhinderungs-, Abschwächungsmaßn. (bei pot. nachteil. Auswirk.) und Beendigungs-, Minimierungs-, Wiedergutmachungsmaßn. (bei tatsächl. nachteil. Auswirk.) ■ Einrichten eines Beschwerdeverfahrens ■ Dokumentation, einmal jährl. Berichterstatt.; i.d.R. CSRD 	Erfüllung folgender Sorgfaltspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sammeln von Informationen, insbesondere Geolokalisierung ■ Risikobewertung, d.h. (i) Überprüfung, ob keine Entwaldung (ii) ob Produkt im Einklang mit bestimmten relevanten Rechtsvorschr. des Erzeugerlandes hergestellt wurde ■ u.U. Risikominimierungsmaßnahmen ■ Abgabe einer Sorgfaltserklärung ■ Einmal jährlich Berichterstattung (u.U. CSRD) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabe Berichte über die bei der Herstellung der Ware entstandenen CO₂-Emissionen. Diese Informationen müssen die Importeure von ihren Lieferanten bzw. den Herstellern der Waren anfordern ■ ab 2026 ist diejenige Menge an CBAM-Zertifikaten zu erwerben, die der berichteten Menge an CO₂-Emissionen entspricht („CO₂Preis“) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umfassende Pflichten Product Compliance ■ Pflicht bestimmter Wirtschaftsakteure an einem EPR (Extended Producer Responsibility)-System zu partizipieren, Registrierungspflichten ■ Sorgfaltspflichten best. Wirtschaftsakteure (ab Nettoumsatz von 40 Mio. €) im Bezug auf bestimmte Rohstoffe in Batterien
Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bußgelder in Höhe von bis zu 2 % des Jahreskonzernumsatzes ■ Ausschluss öffentl. Ausschreib. bis zu 3 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bußgelder, wobei das maximale Bußgeld mindestens 5 % des Umsatzes beträgt ■ Explizit genannte mögliche zivilrechtliche Haftung der Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bußgelder, wobei das maximale Bußgeld mindestens 4 % des Umsatzes beträgt ■ Einziehung der relevanten Produkte oder Einnahmen ■ Import-, Bereitstellungs- und Exportverbote ■ Ausschluss öffentl. Ausschreib. bis zu 12 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verstoß gegen Berichtspflicht: Bußgelder i.H.v. 10-50 € pro Tonne nicht gemeldeter CO₂e ■ Verstoß gegen Pflicht zum Kauf von Zertifikaten: 100 € je Tonne CO₂e, für die kein Zertifikat erworben wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückrufe und Verkaufsverbote ■ Bußgelder etc. werden zeitnah auf Ebene der MS erlassen

Lieferkettengesetzgebung – Sorgfaltspflichten

Thema	LkSG	CSDDD	EUDR	CBAM	BattVO
Policies, Codes und Management	✓ § 4 & 6	✓ Art. 7	✓ Art. 11 & 12	✗	✓ Art. 48 & 49
Risikoanalyse, Legalität, („Minimum Safeguards“)	✓ § 5	✓ Art. 8 & 9	✓ Art. 10	✗	✓ Art. 50
Präventions- und Abhilfemaßnahmen	✓ § 6 & 7	✓ Art. 10 bis 12	✓ Art. 11	✗	✓ Art. 50
Beschwerdeverfahren	✓ § 8	✓ Art. 14	✗	✗	✓ Art. 49 (und 41)
Wirksamkeitsüberprüfung	✓	✓ Art. 15	✓ Art. 11 & 12	✗	✓ Art. 51
Dokumentation und Bericht	✓ § 10	✓ Art. 16	✓ Art. 11	✓ Art. 6 & 35	✓ Art. 52

Lieferkettengesetzgebung – Gemeinsamkeiten / Unterschiede

Thema	Sorgfaltspf.	Informationsbesch.	Lieferantenkomm.	Berichtspf.	Beauftragte	Zahlungspflicht	Risikoanalyse	Bußgelder	Unt.-bezug
LkSG	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Green	Green
CSDDD	Green	Green	Green	Green	Red	Red	Green	Green	Green
EUDR	Green	Green	Green	Green	Green	Red	Green	Green	Red
CBAM	Red	Green	Green	Green	Red	Green	Red	Green	Red
BattVO	Green	Green	Green	Green	Red	Red	Green	Green	Red

Lieferkettengesetzgebung – Verantwortlichkeiten

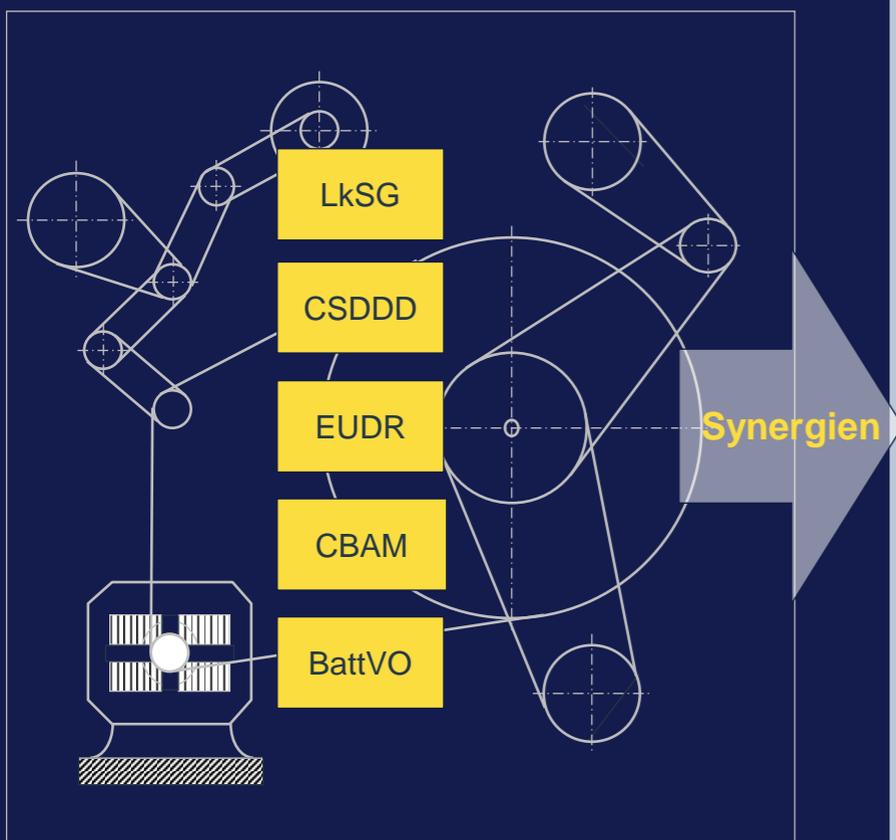
Verantwortlichkeiten

- Alle Gesetze (außer CBAM) nennen neue Verantwortlichkeiten, die für die Gesetzeserfüllung notwendig sind
- Oft werden diese Verantwortlichkeiten als Beauftragte bezeichnet
- Viele Gesetze differenzieren zudem zwischen Umsetzung und Überwachung
- Teilweise handelt es sich um dieselben Abteilungen (Compliance, Einkauf, Zoll, EHS...)

LkSG (Art. 4)	CSDDD (Art. 7)	EUDR (Art. 11)	CBAM	BattVO (Art. 50)
Geschäftsleitung: Informationspflicht <u>Menschenrechtsbeauftragter /</u> Gremium: Überwachungspflicht Einzelne Abteilungen, wie Compliance, Einkauf, HR, EHS, Arbeitssicherheit, CSR etc.: Umsetzungspflicht	Keine klare Pflichtenverteilung im Gesetz geregelt, aber faktisch notwendig, um Sorgfaltspflichten in Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einzubeziehen – jedenfalls Geschäftsleitung und Personen zur Umsetzung ; Überwachungsfunktion nicht explizit erwähnt, aber Art. 15 fordert Überprüfung Angemessenheit und Wirksamkeit – um Interessenskonflikte zu vermeiden ist eigene Überwachung notwendig, um diese personell von Umsetzung zu trennen	<u>Unabhängige Prüfstelle:</u> Überwachungspflicht (ggf. auch extern) <u>Compliance-Beauftragter:</u> Umsetzungspflicht	Keine Pflichtenverteilung in der CBAM-VO geregelt	Mitglieder der obersten Führungsebene überwachen Strategie, an sie wird berichtet (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. b)iii)) Damit de facto: Delegation an verschiedene Abteilungen Offen: Vorgesehene Stellen in „anerkannten Sorgfaltspflichten- instrumenten“ Ombudsmann i.R.d. Beschwerdeverfahrens

CSRD und Taxonomie
 gleich mitdenken

Verantwortlichkeiten – Synergien



- Immer mehr Gesetze im Bereich ESG → Effizientes Einsetzen der knappen Ressourcen
- „Form follows function“ → ggf. Anlass zur Änderung der Unternehmensorganisation und -prozesse
- (1) Was ist zu tun? (nur „überwachen“ oder auch „umsetzen“) (2) Wer kann das am besten? (persönliche und fachliche Kompetenz sowie Weisungsmöglichkeit) (3) Welche Schnittstellen braucht es? (nach oben, nach unten, zur Seite)

Hauptverantwortlichkeit bei Compliance oder anderen Abteilungen (z.B. Zoll, Einkauf...)?

→ hängt u.a. von Größe des Unternehmens ab:

- Große Unternehmen, die in Fachabteilungen strategische Bereiche haben (z.B. strategischer Einkauf) können dort Hauptverantwortlichkeit f. Umsetzung verankern und Überwachen woanders (z.B. Compliance)
 - Kleinere Unternehmen, die in Fachabteilungen keine strategischen Bereiche haben, verankern Hauptverantwortlichkeiten u.U. besser bei Compliance mit Schnittstellen zu Fachabteilungen (Vorteil: dort besteht strukturelle Expertise zur Einhaltung von Gesetzes (Risikoanalysen, Policies/ Richtlinien, Schulungen, Kontrollen; Nachteil: Mehrfachverantwortlichkeit bei einem Compliance-Officer)
 - In jedem Fall Interessens-Konflikte vermeiden
- Integration von ESG in Compliance Management System, d.h. einheitliche / modulare Vorgaben (ggf. zentral aus Compliance in Zusammenarbeit mit Fachabteilungen zu:
 - Risikoanalysen
 - Policies / Codes / Legalität / „Minimum Safeguards“
 - Schulungen
 - Kontrollen
 - Synergien vor allem bei:
 - Menschenrechtsbeauftragter für LkSG und CSDDD, ggf. auch zuständig für Überwachung EUDR und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten BattVO sowie auch Taxonomie und CSRD

Lieferkettengesetzgebung – Sanktionen

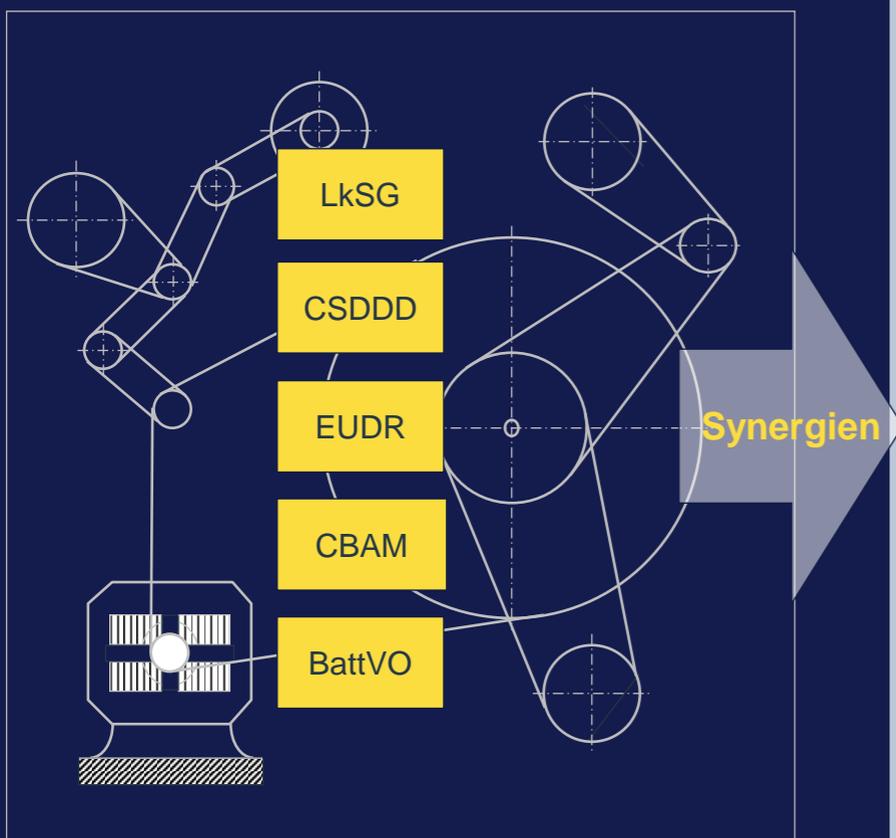
Bußgelder, sonstige Sanktionen, zivilrechtliche Haftung, Haftung der Organe

- Alle Gesetze sehen Bußgelder vor (teilweise prozentual gemessen am Jahresumsatz)
- Gesetze sehen keine eigenständige Haftung der Geschäftsleitung oder Beauftragten bzw. Geschäftsleitungspflichten vor
→ für die Haftung von Vorstand, Beauftragte und umsetzende Personen gelten also allgemeine Grundsätze (etwa OWiG)
- Zivilrechtliche Haftung sieht nur CSDDD vor (von Haftung der Organe nach innen [etwa ggü. AR und Shareholdern] abgesehen)

LkSG	CSDDD	EUDR	CBAM	BattVO
<p>Bußgelder bis zu 2 % des Jahreskonzernumsatzes</p> <p>Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen von bis zu 3 Jahren</p> <p>Keine explizite zivilrechtliche Haftung</p> <p>Zuständige Behörde: BAFA (BMWK)</p>	<p>Max. Bußgelder sind mind. 5 % des Jahreskonzernumsatzes</p> <p>Zivilrechtliche Haftung</p> <p>Zuständige Behörde: voraussichtlich BAFA (BMWK)</p>	<p>Max. Bußgelder sind mind. 4 % des Jahresumsatz (unklar, ob Konzernumsatz gemeint)</p> <p>Beschlagnahme der betreffenden Produkte und von Einnahmen</p> <p>Vorübergehender Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe und vom Zugang zu öffentlichen Mitteln</p> <p>Vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens oder des Bereitstellens auf dem Markt oder der Ausfuhr vom Markt</p> <p>Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht</p> <p>Keine explizite zivilrechtliche Haftung</p> <p>Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Landwirtschaftsministerium)</p>	<p>Bußgeld zwischen 10 und 50 € je Tonne nicht gemeldeter CO₂e bei Verstoß gegen Berichtspflicht während Übergangsphase (2023-2025)</p> <p>Bußgeld i.H.v. 100 € je Tonne CO₂e, für die nicht (rechtzeitig) ein CBAM-Zertifikat abgegeben wurde</p> <p>Bußgeld i.H.v. 300-500 € je nicht abgegebenem Zertifikat, wenn eine Person CBAM-Waren importiert, die nicht den Status des „zugelassenen CBAM-Anmelders“ hat</p> <p>Keine explizite zivilrechtliche Haftung</p> <p>Zuständige Behörde: Deutsche Emissionshandelsstelle (Umweltministerium)</p>	<p>Mitbeachten: Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrisiken / Keine explizite zivilrechtliche Haftung</p> <p>Sanktionsbefugnis bei den Mitgliedstaaten</p> <p>Regierungsentwurf Deutschland, November 2024:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abhängig vom Verstoß Geldbußen: ▪ Meistens: bis 500.000 €, Ausnahme: bis 100.000 € ▪ Einziehung der Batterien, die von Verstoß betroffen sind?! <p>(bisher: 800.000 € oder sogar 2 % durchschnittlicher Jahresumsatz bei Unternehmen mit Umsatz 400 Mio. € oder mehr)</p> <p>Zuständige Behörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (bisher: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BMWK))</p>

CSRD und Taxonomie gleich mitdenken

Sanktionen – Synergien



- Bußgeld-Adressaten hängen von Ausgestaltung der Leitungsspanne ab (OWiG); ist idR aber nur Aufhänger für Geldbußen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (siehe gängige Compliance Praxis)
 - Haftung hängt von allgemeinen Grundsätzen ab = Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Prävention und Organisation wichtig
- Legalitätspflicht und Judgement Rules mitdenken
- Versicherungen sind Standard
- Wie „Verantwortlichkeiten“

Lieferkettengesetzgebung – Risikoanalyse

Risikoanalyse

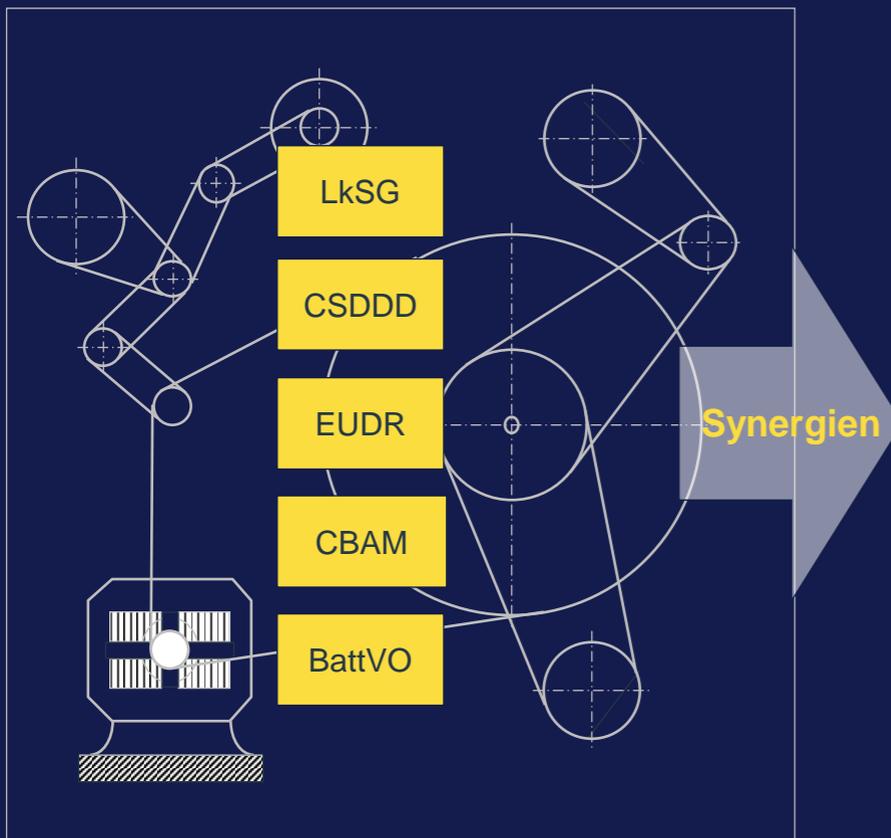
- Überall durchzuführen außer bei CBAM
- Teilweise fraglich ob „Prävention vor Analyse“ (Brutto/Netto, „Vitamine“, etc.) sinnvoller bzw. praktikabler

LkSG	CSDDD	EUDR	CBAM	BattVO
<p>Jährliche Risikoanalyse mit Blick auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer sowie anlassbezogene Risikoanalyse (i) mit Blick auf mittelbare Zulieferer bei substantiiertem Kenntnis und (ii) bei Veränderung der Geschäftstätigkeit</p> <p>Risiken: Kinderarbeit; Zwangsarbeit und Sklaverei; Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Vorenthalten eines angemessenen Lohns; Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen; widerrechtliche Verletzung von Landrechten; Beeinträchtigung durch Sicherheitskräfte; Verbote im Zsmhg. mit quecksilberhaltigen Produkten, langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) und der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle</p> <p>Abstrakte Risikoanalyse: Länder- und Branchenrisiken</p> <p>Konkrete Risikoanalyse: z.B. Webscreenings; Fragebögen; Audits etc.</p>	<p>Jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen mit Blick auf die Aktivitätskette, d.h. u.U. auch tiefere Downstream-Lieferkette</p> <p>wie LkSG (siehe dort) + Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit; Recht auf Privatsphäre, Familie, Wohnung, Korrespondenz, Ehre, Ruf; Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Recht auf angemessenen Wohnraum, Ernährung, Bekleidung und Sanitäreinrichtungen für Arbeitnehmer; Schutz von Kindern mit Blick auf: Höchstmaß an Gesundheit, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, Entführung und Kinderhandel; Schutz biologischer Vielfalt; Verbot des Handels mit gefährdeten Arten von Pflanzen und Tieren; Berücksichtigung von Verfahren beim Import und Export von Giftstoffen und Pestiziden; Schutz der Ozonschicht; Schutz des Naturerbes; Schutz von Feuchtgebieten und Schutz vor Verschmutzung durch Schiffe sowie Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einleitungen</p> <p>Abstrakte und konkrete Risikoanalyse</p>	<p>Informationsbeschaffung und Risikobewertung nach Art. 10 beinhalten auch Elemente der abstrakten und konkreten Risikoanalyse</p> <p>Bestimmte inhaltliche Übereinstimmungen mit LkSG und CSDDD, insb.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landnutzungsrechte ▪ Umweltschutz ▪ Forstbezogene Vorschriften, einschließlich Einhaltung biologische Vielfalt ▪ Rechte Dritter ▪ Arbeitnehmerrechte ▪ Völkerrechtlich geschützte Menschenrechte ▪ Rechte indigener Völker 	<p>Keine Pflicht zur Durchführung einer Risikoanalyse</p>	<p>Achtung Begriff: Abgrenzen von Risikoanalyse im Rahmen der „klassischen“ Produktsicherheitsanforderungen</p> <p>Jährliche Überprüfung der „Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten“, die vorsehen muss, dass Wirtschaftsakteur Risikoanalyse und -management durchführt und überwacht</p> <p>Überwachungspflichtig sind die folgende Risiken, die davon ausgehen, dass in den Batterien die Rohstoffe Kobalt, Grafit, Lithium und Nickel verarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt, Klima, menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung direkter, induzierter, indirekter und kumulativer Folgen ▪ Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern ▪ Gemeinschaftsleben, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker

Generell wird **Stakeholderbefragung** immer wichtiger und man denkt immer mehr an Tools und Dienstleister ???

CSRD und Taxonomie gleich mitdenken

Risikoanalyse – Synergien



- Eine Analyse für mehrere Themen?
- Z.B. menschenrechtliche und umweltbezogene Themen nach LkSG
 - müssen für CSDDD inhaltlich erweitert werden und betreffen ggf. weitere Lieferanten der tieferen Lieferkette (=Transparenz muss zunehmen)
 - werden auch in EUDR genannt; ABER: in EUDR betrifft Risikoanalyse den Erzeuger und nicht den eigenen Geschäftsbereich / unmittelbare Zulieferer (vielleicht „Prävention vor Analyse“?)
 - ggf. Synergien zwischen CSDDD und EUDR, wenn Risiken nach CSDDD in tieferer Lieferkette bis zum Erzeuger festgestellt und zudem Pflicht nach EUDR
 - werden auch in BattVO genannt (sehr ähnlich, wie CSDDD)
 - CBAM steht für sich, weil inhaltlich eigentlich „nur“ Mengen an CO₂-Emissionen erfragt werden müssen und diese Mengen ab 2026 bepreist werden.
- Welche Vorgehensweise? (wo ist „Prävention vor Analyse“ möglich?)
 - Erst abstrakt und dann konkret, unnötigen Aufwand vermeiden (nicht „one set fits all“)
 - Anschreiben Lieferanten / Lieferantenkommunikation / Questionnaires → um notwendige Informationen zu erhalten bzw. konkrete Risikoanalyse durchzuführen – nach abstrakter Analyse
 - nach Art. 11 Abs. 1 EUDR zählt zu Maßnahmen zur Risikominderung bereits das Anfordern zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen (= Fragebögen oder elektronische Datenbanken)
 - Nach BattVO: „System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette“
- Einsatz externer Software unterschiedlich sinnvoll
 - LkSG: sinnvoll zur Systematisierung Lieferanten nach Risiken + ggf. Kommunikation
 - CSDDD: sinnvoll zur Systematisierung Lieferanten nach Risiken + ggf. Kommunikation
 - EUDR: sinnvoll zur Nachverfolgbarkeit von Produkten / Rohstoffen in der Lieferkette und Satellitendatenvergleich + ggf. Kommunikation
 - CBAM: sinnvoll zur Nachverfolgbarkeit von Emissionen + ggf. Kommunikation
 - BattVO: sinnvoll zur Nachverfolgbarkeit von Produkten / Rohstoffen + ggf. Kommunikation

Lieferkettengesetzgebung – Maßnahmen

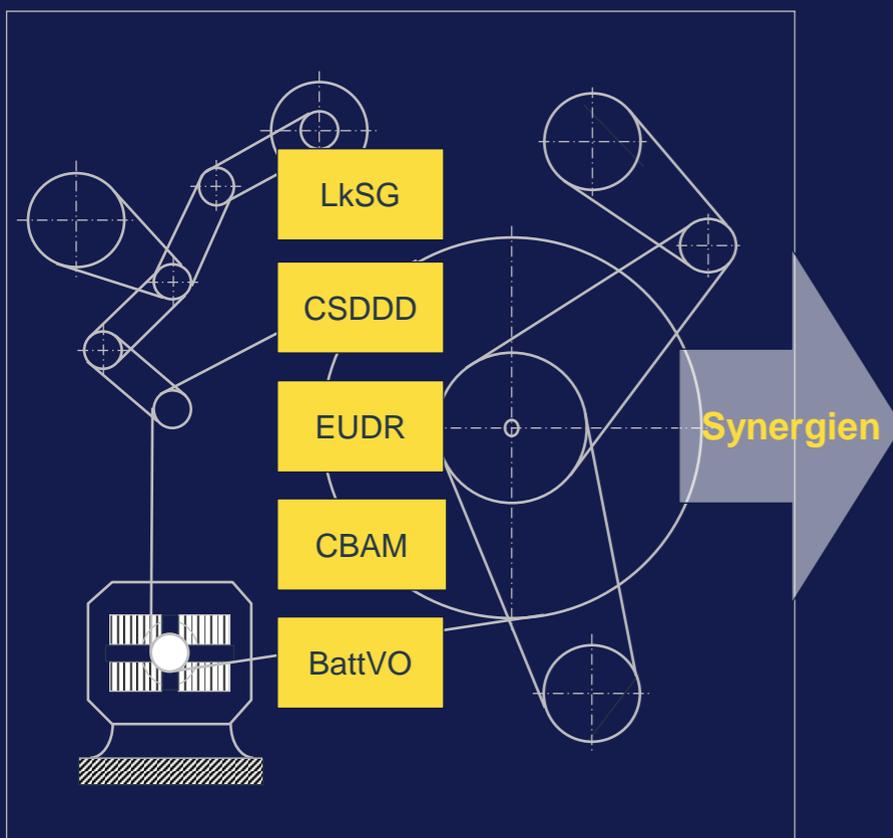
Zu ergreifende Maßnahmen

- Überall erforderlich: Reporting- und Monitoring / Informationsbeschaffung
- Fast überall Erforderlich: Risikomanagement, Risikoanalyse und Präventions- und Abhilfemaßnahmen (außer CBAM)

LkSG	CSDDD	EUDR	CBAM	BattVO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtung eines Risiko-managements ▪ Durchführung Risikoanalysen ▪ Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen (bei identifizierten Risiken / Verletzungen) ▪ Einrichtung eines Beschwerde-verfahrens ▪ Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit ▪ Dokumentation und Bericht-erstattung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Integration risikobasierter Due Diligence in Unt.-politik ▪ Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen ▪ Ergreifen Verhinderungs-, Abschwächungsmaßn. (bei pot. nachteil. Auswirk.) und Beendigungs-, Minimierungs-, Wiedergutmachungsmaßn. (bei tatsächl. nachteil. Auswirk.) ▪ Einrichten eines Beschwerde-verfahrens ▪ Dokumentation, einmal jährl. Berichterstatt.; i.d.R. CSRD 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern ▪ Sammeln von Informationen, insbesondere Geolokalisierung ▪ Risikobewertung, d.h. (i) Überprüfung, ob keine Entwaldung (ii) ob Produkt im Einklang mit bestimmten relevanten Rechtsvorschr. des Erzeugerlandes hergestellt wurde ▪ u.U. Risikominimierungsmaßn. ▪ Abgabe einer Sorgfaltserklärung ▪ Einmal jährlich Berichterstattung (u.U. CSRD) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtung eines Compliance-Systems / CBAM-Beauftragte im Unternehmen sinnvoll (nicht im Gesetz vorgeschrieben) ▪ Kontakt aufnehmen zu Lieferanten / Hersteller für Informationsbeschaffung ▪ Rechtzeitige und korrekte Berichterstattung sowie ab 2026 Erwerb der entsprechenden Menge an CBAM-Zertifikaten ▪ Überprüfung und Anpassung der Lieferverträge hinsichtlich der von den Lieferanten anzufordernden Informationen sinnvoll ▪ Überprüfung der Möglichkeit einer Weitergabe von Kosten innerhalb der Lieferkette sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung einer Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten ▪ Strategie umfasst: <ul style="list-style-type: none"> – Implementierung von Sorgfaltspflichtenstandards (Liste in Annex X der BattVO, bspw. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten) – Managementsystem: Einbindung der Führungsebene – Vertragliche Bindung und Kontrolle der Lieferkette – Beschwerdemechanismus ▪ Überprüfung der Strategie durch notifizierte Stelle → Problem: Umsetzungsfristen: Gilt ab 18.08.25. Regierungsentwurf DE: Benennung Notifizierter Stellen erst ab 18.08.25 ▪ Veröffentlichung der Prüfberichte

CSRD und Taxonomie
gleich mitdenken

Zu ergreifende Maßnahmen – Synergien



- LkSG / CSDDD / EUDR / BattVO: Risikomanagement / Compliance-System → siehe oben unter Verantwortlichkeiten
- LkSG / CSDDD / EUDR: Einbeziehen von Entwaldungsfreiheit als zu achtender Unternehmenswert in Grundsatz-erklärung / eigenen Verhaltenskodex / Lieferantenkodex; daneben könnten diese Dokumente auch noch punktuell (sofern erforderlich) im Hinblick auf die in der EUDR genannten Rechtsvorschriften ergänzt werden
- LkSG / CSDDD / EUDR: vieles aus dem Maßnahmenkatalog aus LkSG / CSDDD ließe sich auch unter EUDR subsumieren → z.B. könnte man Beschaffungsstrategien / Einkaufspraktiken auch mit Blick auf EUDR dahingehend anpassen, dass nur aus Ländern mit geringem (Benchmarking-) Risiko bezogen wird; genauso könnte Verfahren, um Risiko der Nichtkonformität zu mindern, die Schulung des Einkaufs sein (z.B. sensibilisieren, dass Produkte mit komplexen Lieferketten risikobehafteter sind, Produkte aus bestimmter Region risikobehafteter sind etc.)
- LkSG / CSDDD / EUDR: die EUDR sagt (vgl. Art. 11 Abs. 1), dass Teil der Risikominderung auch Unterstützung von Lieferanten (= Schulungen?) sein können; ebenso Aufbau von Kapazität und Investitionen bei Kleinbauern (das ist ja letztlich identisch mit Unterstützung für KMU im Rahmen der CSDDD)
- LkSG / CSDDD / EUDR / CBAM / BattVO: Einholen von vertraglichen Zusicherungen und Berücksichtigung der Erwartungen ggü. Zulieferern (Einkaufsklauseln / Lieferantenkodex)
- LkSG / CSDDD / EUDR / CBAM / BattVO: Kontrollmechanismen (z.B. LkSG-Audit, angepasst an EUDR)
- Alle Rechtsakte: Informationsbeschaffung / Berichtspflichten

Policies, Codes und Minimum Safeguards (Sorgfalt / Legalität)



Policies, Codes und Minimum Safeguards (Sorgfalt / Legalität)

Beispiele

= im Unternehmen bzw. am Ort der Wertschöpfung
Policies (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch relevant und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...

Siehe spezielles Webinar zu Nachhaltigkeitsklauseln

= am Ort der Wertschöpfung oder in der Lieferkette
Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

Klauseln

Artikel 3
Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- c) für sie liegt eine Sorgfalterklärung vor

Aus der EUDR

Artikel 18
Mindestschutz

The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

1. Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
2. Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
3. Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
4. Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
5. Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
6. Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

Aus der BattVO

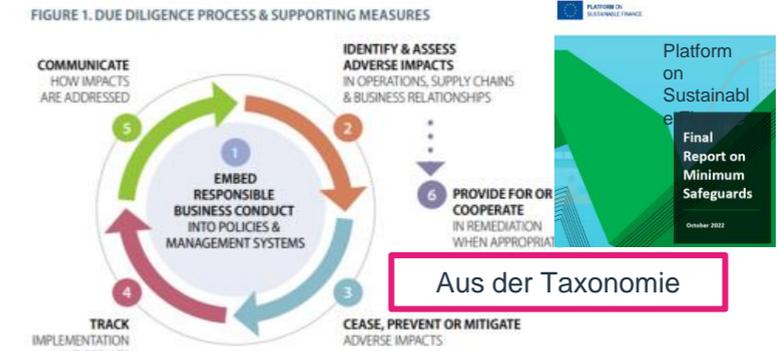
Artikel 50
Risikomanagementpflichten

zurück
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermittlung (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
§ 6 Präventionsmaßnahmen

Aus dem LkSG

- (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung muss die Grundsatzerklärung enthalten:
 1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1
 2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
 3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken
- (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:
 1. die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabteilungen
 2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken
 3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen
- (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
 1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers
 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens festgelegten
 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der
- (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts



Fazit

Alle Rechtsakte fordern Transparenz
in der Lieferkette → Anforderungen an
Zusammenarbeit in der Lieferkette
steigen

Menschen Prozesse Dokumente –
Strukturen anpassen, Redundanzen
vermeiden

Vorausschauend agieren

Analyse vor Maßnahmen <>
Maßnahmen an Stelle von Analyse

Nachhaltiges Sourcing kann
Pflichtenumfang reduzieren

CSRD und Taxonomie gleich
mitdenken



Q&A

Ihre Kontakte



Dr. Martin Rothermel
Partner



Sebastian Rünz, LL.M.
Salary Partner



Dr. Ulrich Spiegel
Senior Associate



Louis Warnking
Associate



Rebekka Ackermann
Associate



Sessions 2024

#1 Compliance Management meets Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD & ESRS)

Dr. Rebekka Krause und Dr. Martin Knaup, LL.B. am 7. November 2024

#2 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette – Welche Synergien haben LkSG, CSDDD, EUDR, BattVO und CBAM?

Dr. Martin Rothermel, Sebastian Rünz, LL.M., Dr. Ulrich Spiegel, Louis Warnking und Rebekka Ackermann am 14. November 2024

#3 Reporting der Sorgfaltspflichten im Rahmen der CSRD

Dr. Martin Rothermel, Sebastian Rünz, LL.M. und Louis Warnking am 19. November 2024

#4 Green Claims - die neue Rechtsprechung des BGH und aktueller Stand der EU-Gesetzgebung

Dr. Wiebke Baars, LL.M., Ina Kamps, M.A. und Andreas Bauer am 28. November 2024

#5 Nachhaltiges Bauen und Energieversorgung

Dr. Julia Wulff und Christine Weyand am 5. Dezember 2024

CONNECT



by TaylorWessing

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2024

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).